

Aktuelle Gesamtfassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach vom 13.09.2012 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014



Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in ihrer Sitzung vom 13.09.2012 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Die den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Kosten und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Kosten und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

Aktuelle Gesamtfassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach vom 13.09.2012 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) gilt entsprechend,
4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührensschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

Aktuelle Gesamtfassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach vom 13.09.2012 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

(1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.

(4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

Aktuelle Gesamtfassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach vom 13.09.2012 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014

§ 4
Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7
Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8
Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Bestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur

**Aktuelle Gesamtfassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Weinbach vom 13.09.2012 in der Form der 1.
Änderungssatzung vom 30.09.2014**

Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Fußnote:
Die Satzung vom 13.09.2012 trat zum 01.01.2013 in Kraft*

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Weinbach, den 01.10.2014

*Fußnote:
Die Satzung vom 13.09.2012 wurde am 07.11.2012 ausgefertigt*

(Thorsten Sprenger)
Bürgermeister

Aktuelle Gesamtfassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach vom 13.09.2012 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung für gebührenpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach

| Nr. | Beschreibung | Gebühr je 15 Minuten |
|------------|---|---|
| 1 | Personalgebühren | |
| 1.1 | Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft | 6,00 € |
| 1.2 | Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft | 6,00 € |
| 1.3 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten. | |
| 2 | Fahrzeuggebühren | |
| 2.1 | Einsatzleitwagen | |
| | Einsatzleitwagen ELW 1 | 12,50 € |
| | Mannschaftstransportfahrzeug MTF | 10,00 € |
| 2.2 | Tragkraftspritzenfahrzeuge | |
| | TSF | 20,00 € |
| | TSF-W | 25,50 € |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeuge | |
| | LF 8/6 | 34,00 € |
| | LF/HLF 20/16 | 40,00 € |
| 2.4 | Anhänger | |
| | Schlauchanhänger | 7,50 € |
| 3 | Geräte | |
| 3.1 | Tragkraftspritze TS 8/8 | 4,50 € |
| | Motorkettensäge | 3,00 € |
| | Stromerzeuger bis 5 kVA | 5,00 € |
| | Be- und Entlüftungsgerät | 12,75 € |
| | Öl- Wasser-Schmutz-Sauger | 2,50 € |
| | Ex- Schmutztauchpumpen | 6,25 € |
| 3.2 | Armaturen, Schläuche, Feuerlöscher | |
| | C und B Schläuche je Tag | 10,00 € |
| | Standrohr mit Schlüssel je Tag | 10,00 € |
| | Verteiler je Tag | 10,00 € |
| | Feuerlöscher | 7,00 € |
| | Kübelspritze | 5,00 € |
| | Neufüllung der Feuerlöscher | nach tatsächlich entstandenem Kostenaufwand werden der Füllpreis und die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt. |

Aktuelle Gesamtfassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach vom 13.09.2012 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014

| | | |
|-----------|---|---|
| 4. | Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen | |
| 4.1 | Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung | Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. |
| 4.2 | Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen | Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. |
| 4.3 | Reinigen und Desinfizieren von Atemschutzgeräten und Atemschutzmasken | Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Atemschutzgeräte- und Atemschutzmasken werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt. |
| 4.4 | Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten (Lungenautomat, Atemschutzmaske, Atemschutzgerät, Atemluftflaschen) | Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Flaschen/ Geräten werden nach Füll - und Prüfaufwand berechnet. |
| 4.5 | Prüfen, Reinigen und Vulkanisieren von Schläuchen | |
| | Alle Schlauchtypen reinigen und prüfen | 15,00 € je Stück |
| | Alle Schlauchtypen vulkanisieren | 15,00 € je Stück |
| | Einbinden von Kupplungen (alle Typen) | 10,00 € je Stück |
| 4.6 | Prüfen von Pumpen | 20,00 € je Stück |
| 4.7 | Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV) | |
| | Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter | 12,50 € je Stück |
| | Einreißhaken | 5,00 € je Stück |
| | Krankentrage | 10,00 € je Stück |
| | 3-teilige Schiebleiter | 25,00 € je Stück |
| 4.8 | Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen | Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet. |
| 5. | Kosten für den Einsatz von | Für die entstehenden Aufwendungen, |

Aktuelle Gesamtfassung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Weinbach vom 13.09.2012 in der Form der 1. Änderungssatzung vom 30.09.2014

| | | |
|------------|--|---|
| | Fremdpersonal und -gerät | etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt. |
| 6. | Gebühren für besondere Leistungen | |
| | Für Einsätze wie z.B.: Öffnen einer Tür Säubern von Verkehrsflächen Entfernen von Eiszapfen Eigentumssicherung | werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. |
| 7. | Alarmierung | |
| 7.1 | missbräuchliche Alarmierung | Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 6 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. |
| 7.2 | Fehlalarm Brandmeldeanlage | je Einsatz 500,00 € |
| 8. | Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel | Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindungsmitteln sowie Schaummitteln wird nach Wiederbeschaffungskosten berechnet. |
| 9. | Entsorgung | Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Ölbinde-, Säurebinde-, und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet. |
| 10. | Gebühren in sonstigen Fällen | Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet. |